
Außenwirtschafts- und Zollrecht A K T U E L L (Oktober 2023 - März 2024)

1. Zollinfo Allgemein

Informationen zur Einfuhranmeldungen von Postsendungen ab dem 01.04.2024

Ab dem 01.04.2024 wird die Nutzung der Internetzollanmeldung für Post- und Kuriersendungen (IPK) für gewerbliche Anmelder verpflichtend. Mit dieser Änderung werden die EU-Vorgaben zur Digitalisierung bei Zollanmeldungen realisiert. Die Änderungen betreffen Wirtschaftsbeteiligte, die nicht am ATLAS-Verfahren teilnehmen oder einen Dienstleister beauftragen.

Die IPK wird mit der neuen Fachanwendung ATLAS-IMPOST umgesetzt. Ab dem 01.04.2024 ist die Abgabe von mündlichen Zollanmeldungen für Postsendungen bis 150 Euro damit nicht mehr zulässig. Allgemeine Informationen finden Sie auf der Zoll-Webseite unter: [ATLAS-IMPOST](#) und [IPK](#)

Informationen zur Inbetriebnahme des Proof of Union Status IT-Systems

Zum 01.03.2024 wird das elektronische System Proof of Union Status (PoUS) eingeführt, das die bisherigen EU-weiten T2L- bzw. T2LF-Dokumente in Papierform ersetzt.

Diese Dokumente dienen bisher dem Nachweis des Unionscharakters von Waren innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, insbesondere im Seeverkehr. Ab dem genannten Datum ist die Ausstellung dieser Dokumente ausschließlich in elektronischer Form möglich. [Hier](#) finden Sie weitergehende Informationen des deutschen Zolls.

BAFA veröffentlicht Allgemeine Genehmigung (AGG) Nr. 42

Das BAFA hat am 20.02.2024 die AGG Nr. 42 bezüglich der Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger im Rahmen der Russland-Sanktionen veröffentlicht (Artikel 5n der EU-VO 833/2014). Die AGG ist gültig vom 21.02.2024 bis zum 31.03.2025.

Die AGG finden Sie auf der [Website des BAFA](#).

Neuer EU-Antidumping Leitfaden

Die EU-Kommission hat am 06.02.2024 einen Leitfaden zur Unterstützung von EU-Herstellern bei Antidumping-Beschwerden veröffentlicht. Der Leitfaden erläutert nicht nur den notwendigen Inhalt einer Beschwerde und die Nachweise, die die Kommission benötigt, um zu entscheiden, ob sie eine förmliche Antidumpinguntersuchung einleiten kann, sondern bietet auch ein strukturiertes Format, das Unternehmen bei der Vorbereitung von Beschwerden hilft, Links zu Informationsquellen, Formulare zur Erleichterung der Datenübermittlung und eine schrittweise Anleitung für Berechnungen. Er enthält auch einen Abschnitt über Anträge auf Auslaufüberprüfungen zur Aufrechterhaltung geltender Antidumpingmaßnahmen. Zum Leitfaden gelangen Sie hier:

[How to make an anti-dumping complaint - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#)

Entwaldungsfreie Lieferkette

Ab dem 30.12.2024 tritt die Entwaldungsrichtlinie der EU in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Rohstoffe wie Soja, Rinder, Palmöl, Holz, Kakao, Kaffee, Kautschuk nur noch unter bestimmten Voraussetzungen in die EU eingeführt und hier vertrieben werden. Wichtig: Betroffen sind auch Erzeugnisse daraus wie Papier, Holzzeugnisse, Kautschukdichtungen.

Die Regulierung ist umfassend. Es ist nachzuweisen, dass die importierten Produkte „entwaldungsfrei“ hergestellt wurden. Zudem ist eine Sorgfaltspflichtenerklärung erforderlich. Große Unternehmen müssen jährlich über die Handhabung ihrer Sorgfaltspflichten berichten.

Für kleine und mittelständische Unternehmen bestehen Übergangs- und Ausnahmeregelungen. Das [Bundeslandwirtschaftsministerium](#) und die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#) informieren.

Bundesregierung passt Außenwirtschaftsverordnung an

Durch die Verordnung 20/9010 hat die Bundesregierung wichtige Änderungen an der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen. Hierdurch soll vor allem der digitale Wandel gefördert und die Vorschriften an europäische Vorgaben angepasst werden.

Weitere Hinweise und Informationen hierzu finden Sie unter:

[Deutscher Bundestag Drucksache 20/9010 Verordnung der Bundesregierung Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung](#)

Verlängerung der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen für bestimmte APS-Ländern

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Amtsblatt Serie L vom 15. Dezember 2023 die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2780 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1039 der Kommission hinsichtlich der Verlängerung der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen, die bestimmten APS-begünstigten Ländern gewährt wurden.

Mit Fachmeldung vom 29.11.2023 wurde die Verlängerung der Geltungsdauer des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen bis zum 31.12.2027 bekanntgegeben.

[Zoll online - Warenursprung und Präferenzen - Verlängerung der Geltungsdauer des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen](#)

CBAM: CO₂-Grenzausgleichsabgabe

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) soll Importe mit im EU-Binnenmarkt hergestellten Produkten gleichstellen und dafür sorgen, dass sich die CO₂-Kosten bei der Herstellung der Produkte außerhalb der EU in den Importpreisen widerspiegeln. Für Importeure gelten zunächst Berichtspflichten. Ab 2026 werden bei der Herstellung der importierten Waren entstandene CO₂-Kosten auf die Importware aufgeschlagen.

Zu den berichtspflichtigen Waren gehören Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoffe sowie bestimmte Vor- und nachgelagerte Produkte in reiner oder verarbeiteter Form aus Nicht-EU-Staaten.

[Zoll online - CO₂-Grenzausgleichssystem \(CBAM\)](#)

[CBAM: CO₂-Grenzausgleichsmechanismus - IHK Halle-Dessau](#)

Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung

Das "Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung" steht aktualisiert zum Download bereit (Stand März 2024).

[Zoll online - Merkblätter](#)

Warenverzeichnis 2024 aktualisiert

Anhand der Warennummer werden die Zollsätze bei der Einfuhr festgelegt, aber auch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und die jeweils erforderlichen Dokumente.

Das aktuelle [Warenverzeichnis](#) ist auf der Website des Statistischen Bundesamtes zum Download hinterlegt. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Onlinerecherche unter [Warenverzeichnis online](#).

[Warenverzeichnis 2024 - IHK Halle-Dessau](#)

2. Länderinformationen Zoll

Chile: EU und Chile unterzeichnen neues Handelsabkommen

Am 13.12.2023 haben die EU und Chile das modernisierte bilaterale Assoziierungsabkommen samt Interim-Handelsabkommen unterzeichnet, das die bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen erleichtert. Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, muss es noch vom Europäischen Parlament ratifiziert werden. Zum Inhalt des Abkommens gelangen Sie [hier](#).

Kenia: Unterzeichnung EU-Kenia Handelsabkommen

Am 18.12.2023 haben die EU und Kenia ihr bilaterales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet, um den bilateralen Handel zu erleichtern. Während die EU ab Inkrafttreten alle Zölle auf kenianische Importe abschafft, wird Kenia 82,6% der EU-Importe im Laufe der nächsten 25 Jahre liberalisieren. Vor dem Inkrafttreten ist die Zustimmung des Europaparlaments nötig. Zum Abkommenstext gelangen Sie [hier](#).

Neuseeland: Europaparlament stimmt EU-Neuseeland Handelsabkommen zu

Am 22.11.2023 hat das Europaparlament dem EU-Neuseeland Handelsabkommen zugestimmt. Es wird die neuseeländischen Zölle auf EU-Ausfuhren bei seinem Inkrafttreten zu 100% beseitigen und nach sieben Jahren 98,5% der EU-Zölle auf den neuseeländischen Handel aufheben. Sobald das Abkommen von Neuseeland ratifiziert wurde, kann es in Kraft treten. Hiermit wird für Mitte 2024 gerechnet. Zum Abkommenstext gelangen Sie [hier](#).

Peru: Carnet-Ausstellung ab dem 30.04.2024 möglich

Die Internationale Handelskammer ICC informiert, dass die Handelskammer Lima ab dem 30.04.2024 als 79. Operativer bürgender Verband Mitglied der internationalen Bürgerschaftskette sein wird. Carnets ATA werden vom peruanischen Zoll für die vorübergehende Verwendung für Waren, die zur Ausstellung oder Verwendung bei Messen, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind sowie für Berufsausrüstung, akzeptiert.

Quelle: DIHK-Artikelsammlung 70, 18.01.2024

Russland-Sanktionen: No-Russia-Klausel

EU-Experteure sind ab 20.03.2024 verpflichtet, den Re-Export sensibler Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen (sog. No-Russia-Klausel, 12. Sanktionspaket).

Mit Artikel 12g der [EU-Verordnung 833/2014](#) werden Unternehmen verpflichtet, in ihren Verträgen über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel aufzunehmen, die die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt.

Betroffen sind folgende Güter: Luftfahrzeuge und -zubehör (Anhang XI), Flugturbinenkraftstoffe (Anhang XX), Feuerwaffen (Anhang XXXV), bestimmte Güter aus den Kapiteln 84, 85, 88 und 90 (neuer [Anhang XL](#) ab Seite 281 der Änderungsverordnung). Ausgenommen sind Exporte in folgende Länder (gemäß Anhang VIII): USA, Kanada, Vereinigtes Königreich, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea, Norwegen, Schweiz.

Die EU-Kommission hat am 22.02.2024 in ihren häufig gestellten Fragen zu den Russland-Sanktionen [Leitlinien zur Umsetzung der No-Russia-Klausel](#) einschließlich einer Musterklausel veröffentlicht.

Russland: 13. Sanktionspaket in Kraft getreten

Das von der EU beschlossene 13. Sanktionspaket gegen Russland ist seit dem 24.02.2024 in Kraft. Es beinhaltet weitere Einschränkungen des russischen Zugangs zu Militärtechnologie, z. B. zu Drohnen. Außerdem wurden weitere Unternehmen und Personen, die sich an den russischen Kriegsanstrengungen beteiligen, auf die Sanktionsliste der EU aufgenommen. Damit umfasst die Liste nun mehr als 2000 Unternehmen und Personen. Weitere Informationen finden Sie unter:

[13. Sanktionspaket gegen Russland \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de)

[Europäische Kommission begrüßt 13. EU-Sanktionspaket gegen Russland - Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://europa.eu)

Ukraine: Der Zoll informiert

Der Zoll hat seinen Webauftritt zu den Auswirkungen des Ukrainekrieges aktualisiert. Es sind z.B. Infos zu Hilfslieferungen, Zollabfertigung und Außenwirtschaftsrecht enthalten. [Link](#)

Vereinigtes Königreich: Border Target Operating Model

Das Border Target Operating Model wird Zollkontrollen in drei Stufen ("Milestones") einführen:

1. Stufe - 31.01.2024: Einführung von Gesundheitszertifikaten für den Import von Tierprodukten mit mittlerem Risiko, Pflanzen, Pflanzenprodukten und hochriskanten Lebensmitteln (und Futtermitteln) nicht-tierischen Ursprungs aus der EU.

2. Stufe - 30.04.2024: Einführung von dokumentarischen sowie risikobasierten Identitäts- und physischen Kontrollen für Tierprodukte, Pflanzen und Pflanzenprodukte mittleren Risikos und hochriskante Lebensmittel (und Futtermittel) nicht-tierischen Ursprungs aus der EU.

3. Stufe - 31.10.2024: Sicherheits- und Schutzanmeldungen für EU-Importe treten ab dem 31. Oktober 2024 in Kraft. Parallel dazu führt die Regierung einen reduzierten Datensatz für Importe ein. Die Verwendung des einheitlichen Handelsfensters des Vereinigten Königreichs wird Doppelungen so weit wie möglich über verschiedene Vordatensätze hinweg beseitigen.

Die Materialien und weitere Informationen sind nun auch in deutscher Sprache unter diesem [Link](#) verfügbar.

3. In eigener Sache

IHK-Beratung Länder und Märkte – Weltweit gut beraten

Sie sind mit Ihrem Unternehmen international tätig oder möchten Ihre Geschäfte im Ausland ausweiten?! Dazu braucht es Informationen – ob zum Markteintritt, zu Marktanalysen, zur Suche und Auswahl von potenziellen Geschäftspartnern, zu Distributionswegen oder zur Entsendung von Mitarbeitern.

Gern stehen wir Ihnen bei der Bearbeitung Ihrer individuellen Themen zur Seite und bieten Ihnen hier ein erstes Beratungsgespräch in Form eines Telefonates oder eines Videocalls an. Darauf aufbauend unterstützen wir Sie anschließend beim Finden von Lösungen. Bitte melden Sie sich unverbindlich an und beschreiben kurz Ihr Anliegen. Wir melden uns zeitnah zur individuellen Abstimmung des Gespräches. Dieser Service ist kostenfrei und steht exklusiv Mitgliedsunternehmen der IHK Halle-Dessau im südlichen Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

[IHK-Beratung Länder und Märkte](#)

Weiterbildung Zoll und Außenwirtschaft

Zu den Themen Export, Warenursprung, Exportkontrolle, aber auch Umsatzsteuer und Incoterms bieten wir regelmäßig Schulungen in Halle oder auch im Onlineformat an. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Website.

[SEMINARE: Zoll und Außenwirtschaftsrecht – IHK Halle-Dessau](#)

Weitere Schulungen finden Sie auch im Weiterbildungs-Informationen-System [WIS | DIHK](#).

Die IHK Halle-Dessau bietet individuelle Informationsangebote an. Interessierte Unternehmer können gezielt Themen auswählen und Informationen per E-Mail erhalten.

[Newsletter – IHK Halle-Dessau](#)

4. Ihre Ansprechpartner

Frau Diana Hofmann
Telefon: 0345 2126-282
Telefax: 0345 212644-282
E-Mail: export@halle.ihk.de

Frau Anja Klepzig
Telefon: 0345 2126-233
Telefax: 0345 212644-233
E-Mail: export@halle.ihk.de

IMPRESSUM

Herausgeber/Redaktion:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), Franckestraße 5, 06110 Halle, Geschäftsfeld International, Diana Hofmann,
Tel.: 0345 2126-282, E-Mail: export@halle.ihk.de, Internet: www.ihk.de/halle